

TE OGH 2016/9/28 7Ob174/16p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Höllwerth, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich und Dr. Singer als weitere Richter in der Pflegschaftssache der mj C* und L* R*, beide geboren am * 2001, beide in Obsorge des Vaters Ing. T* R*, dieser vertreten durch Heller & Gahler Rechtsanwalts Kommanditpartnerschaft in Wien, wegen Obsorge, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der väterlichen Großeltern Dipl.-Päd. S* R* und Mag. A* R*, beide *, gegen den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt als Rekursgericht vom 27. Juli 2016, GZ 16 R 232/16f-313, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Rekursgericht bestätigte den Beschluss des Erstgerichts, mit dem dieses neuerliche Anträge der väterlichen Großeltern vom 13. und 17. 5. 2016 im Zusammenhang mit der Obsorge zurückwies, weil darüber bereits rechtskräftig entschieden sei und die Anträge keine neuen Umstände enthielten.

Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 6 Abs 1 AußStrG müssen sich die Parteien im Revisionsrekursverfahren in Verfahren, in denen einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüberstehen können, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch für das vorliegende Verfahren herrscht Anwaltpflicht (vgl die in diesem Obsorgeverfahren bereits ergangene Entscheidung 7 Ob 29/16i). Ob hier ein Verbesserungsverfahren einzuleiten wäre, kann dahingestellt bleiben, wenn das Rechtsmittel jedenfalls (als unzulässig) zurückzuweisen ist (3 Ob 41/16z; RIS-Justiz RS0005946 [T12, T18]). Dies ist hier der Fall:1. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AußStrG müssen sich die Parteien im Revisionsrekursverfahren in Verfahren, in denen einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüberstehen können, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch für das vorliegende Verfahren herrscht Anwaltpflicht vergleiche die in diesem Obsorgeverfahren bereits ergangene Entscheidung 7 Ob 29/16i). Ob hier ein Verbesserungsverfahren einzuleiten wäre, kann dahingestellt bleiben, wenn das Rechtsmittel jedenfalls (als unzulässig) zurückzuweisen ist (3 Ob 41/16z; RIS-Justiz RS0005946 [T12, T18]). Dies ist hier der Fall:

Das Rechtsmittel ist zwar nicht jedenfalls unzulässig, die väterlichen Großeltern zeigen darin aber nicht einmal ansatzweise eine erhebliche Rechtsfrage auf.

2.1. Auch im Verfahren außer Streitsachen ist die materielle Rechtskraft einer Entscheidung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten (§ 43 AußStrG; RIS-Justiz RS0007477, RS0007171); diese hält nur nachträglichen Tatbestandsänderungen nicht stand (RIS-Justiz RS0007140, RS0007201). So macht auch § 180 Abs 3 ABGB die – mit den zurückgewiesenen Anträgen im Ergebnis angestrebte – Neuregelung der Obsorge von einer maßgeblichen Änderung der Verhältnisse abhängig (vgl RIS-Justiz RS0128809). 2.1. Auch im Verfahren außer Streitsachen ist die materielle Rechtskraft einer Entscheidung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten (Paragraph 43, AußStrG; RIS-Justiz RS0007477, RS0007171); diese hält nur nachträglichen Tatbestandsänderungen nicht stand (RIS-Justiz RS0007140, RS0007201). So macht auch Paragraph 180, Absatz 3, ABGB die – mit den zurückgewiesenen Anträgen im Ergebnis angestrebte – Neuregelung der Obsorge von einer maßgeblichen Änderung der Verhältnisse abhängig vergleiche RIS-Justiz RS0128809).

2.2. Die väterlichen Großeltern führen auch in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs keinerlei Umstandsänderungen seit der zuletzt ergangenen Obsorgeentscheidung an. Die „Neuerungen“ erschöpfen sich in der Vorlage einiger Lichtbilder älteren Datums. Sie liefern daher keinerlei Anhaltspunkte, die gegen die von den Vorinstanzen angenommene Bindungswirkung der Vorentscheidung sprechen.

2.3. Ihr Rechtsmittel ist damit unzulässig und deshalb zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 71 Abs 3 AußStrG). 2.3. Ihr Rechtsmittel ist damit unzulässig und deshalb zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Schlagworte

1 Generalabonnement

Textnummer

E116010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:E116010

Im RIS seit

07.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at